

## Gemeinderatssitzung 22. März 2018

### Tagesordnungspunkt 5:

### Neufassung der Satzung über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren der Unterkünfte der Universitätsstadt Tübingen für Wohnungslose und Geflüchtete

Die Vorlage 89a/2018 wurde mit folgenden Änderungen im Satzungstext (Anlage 1 zu Vorlage 89a/2018) einstimmig beschlossen:

### Änderung von § 4 Abs. 1 Nr. 3 aufgrund des FDP-Antrags Ziffer 1 aus Vorlage 89b/2018:

#### „§ 4 Benutzung der überlassenen Unterkünfte und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft zugewiesenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Der Benutzerin/dem Benutzer ist es in den Unterkünften insbesondere nicht gestattet,
1. um Geld oder Geldwert zu spielen;
  2. sich gewerblich zu betätigen oder Waren zum Verkauf oder Tausch anzubieten;
  - 3. für wirtschaftliche Zwecke zu werben. Eine Werbung für politische, religiöse oder weltanschauliche Zwecke ist nicht gestattet, soweit dies zu einer konkreten Gefährdung oder Störung des Einrichtungsfriedens oder der staatlichen Neutralität führt.**
  4. sich rassistisch, fremdenfeindlich, sexistisch, das religiöse Bekenntnis diffamierend oder sonst beleidigend gegenüber Nutzerinnen und Nutzer oder Mitarbeitern der Universitätsstadt Tübingen verhalten;
  5. ein Tier zu halten;
  6. eine Kopie des/der überlassenen Schlüssel zu fertigen bzw. fertigen zu lassen.

Über Ausnahmen entscheidet die Universitätsstadt Tübingen im Einzelfall.“

#### Korrekturen:

„§ 4

- (5) Die Zustimmung zu den Ausnahmen nach den Absätzen 1 und **4** dieses Paragraphen kann befristet und mit Auflagen oder sonstigen Nebenbestimmungen versehen erteilt werden. (...“

„§ 15

- (1) Die reduzierten Gebühren nach § 14 Abs. 2 Nr. **2, 4 und 6** werden auf Antrag erhoben, wenn die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner und die mit ihr/ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen unter Berücksichtigung der reduzierten Gebühr keinen Anspruch auf laufende Leistung zur Existenzsicherung nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben.“